

**1. Antragsteller/in**

Name, Vorname

Unternehmensnummer

**2. Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung**

Ich beantrage für die von mir im Jahr 2015 beantragten Direktzahlungen die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

**3. Erklärung des Antragstellers**

**Ich erkläre, dass ich nicht nach dem 18. Oktober 2011 – zum Beispiel durch Betriebsteilung – die Bedingungen künstlich geschaffen habe, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung in Anspruch zu nehmen.**

**4. Ich versichere, dass** mir die Bestimmungen der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen bekannt sind.**5. Mir ist bekannt, dass**

- bei Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung die von mir beantragten Direktzahlungen auf einen Gesamtbetrag von höchstens 1.250 € pro Jahr begrenzt werden.
- die Teilnahmeerklärung an der Kleinerzeugerregelung nur mit dem Antrag 2015 abgegeben werden kann.
- ich die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung in nachfolgenden Antragsjahren im Rahmen der Antragstellung schriftlich widerrufen kann und dass nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist.
- ich die erforderlichen Anträge für die Direktzahlungen (Basisprämie einschließlich ggf. Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greening), Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie) und den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen in 2015 fristgerecht, gültig und vollständig eingereicht haben muss.
- die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist, wenn die Bedingungen nach dem 18.10.2011 künstlich geschaffen wurden, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung in Anspruch zu nehmen.

**6. Ich verpflichte mich,** die Bestimmungen der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014
- Gesetz des Bundes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014
- Verordnung des Bundes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014
- Gesetz des Bundes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz-AgrarZahlVerpfIG) vom 2. Dezember 2014
- Verordnung des Bundes über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpfIV) vom 17. Dezember 2014
- Verordnung des Bundes zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS - Verordnung - InVeKoSV) vom 24. Februar 2015

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.

## **Merkblatt zur Kleinerzeugerregelung für das Jahr 2015**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2015 – ohne Nachfrist!** Die ansonsten im Sammelantrag übliche Nachfrist bis zum 9. Juni 2015 gilt hier nicht! Anträge, die erst am 16. Mai 2015 oder später eingereicht werden bzw. deren Datenbegleitscheine erst nach dem 15. Mai 2015 eingehen, sind verfristet und werden abgelehnt.

Die **Anlage E** (Kleinerzeugerregelung) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

### **2. Allgemeine Hinweise**

Betriebsinhaber können sich nur im Jahr 2015 entscheiden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung können ab dem Jahr 2016 wieder aus der Kleinerzeugerregelung auszuscheiden. Betriebsinhaber, die aus der Regelung ausgeschieden sind, haben nicht die Möglichkeit, in späteren Jahren wieder an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen.

Die Dauer der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist auf fünf Jahre begrenzt.

Den an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern wird ein Betrag in Höhe des Gesamtwertes der zu zahlenden Direktzahlungen gewährt. Der Gesamtbetrag ist auf maximal 1.250 EUR pro Jahr begrenzt. Liegt die Summe der Direktzahlungen über diesem Höchstbetrag, so wird jeder Betrag anteilmäßig gekürzt.

Beispiele:

- Landwirt A hat sich entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen belaufen sich auf 750 € für die Basisprämie, 270 € für die Greeningprämie und 150 € für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.170 €. Landwirt A erhält 1.170 €.
- Landwirt B hat sich ebenfalls entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen belaufen sich auf 1.000 € für die Basisprämie, 360 € für die Greeningprämie und 200 € für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.560 €. Landwirt B erhält 1.250 € ausgezahlt. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen werden dazu jeweils um 19,9% gekürzt.

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und unterliegen nicht den Cross Compliance-Verpflichtungen. Fachrechtlichen Vorschriften gelten weiterhin.

### **3. Voraussetzungen**

Neben der Anlage E sind die erforderlichen Anträge für die einzelnen Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie) und den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen in 2015 fristgerecht, gültig und vollständig einzureichen.

Die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist nicht möglich, wenn die Bedingungen dafür nach dem 18. Oktober 2011 künstlich geschaffen worden sind.

### **4. Information über die voraussichtliche Höhe der Direktzahlungen für Kleinerzeuger**

Die nachfolgend dargestellten für Deutschland ermittelten Schätzwerte der zu erwartenden Prämienbeträge für die einzelnen Direktzahlungen in den Jahren 2015 bis 2019 sollen neben den vorgenannten Informationen die Entscheidungsfindung bezüglich einer Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung erleichtern.

#### **Anzahl der Zahlungsansprüche**

Die Anzahl der Zahlungsansprüche, die einem Betriebsinhaber auf einen Antrag hin bei Vorliegen aller Beihilfenvoraussetzungen zugewiesen werden, richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der von ihm im Jahr 2015 angemeldeten beihilfefähigen Fläche.

#### **Höhe der Direktzahlungen**

Die zu erwartenden Direktzahlungen eines Betriebsinhabers setzen sich aus der **Basisprämie**, der **Umverteilungsprämie** und der **Greeningprämie** sowie ggf. der **Junglandwirteprämie** zusammen.

- **Basisprämie**

Die Schätzwerte für die Basisprämie, die in den Jahren 2015 – 2018 in den Regionen unterschiedlich hoch sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

**Kalkulierte Schätzwerte für die Basisprämie im Zeitraum 2015 bis 2019 (in Euro je Hektar)**

Region	2015	2016	2017	2018	2019
Baden-Württemberg	162	161	166	171	176
Bayern	189	188	183	180	176
Brandenburg/Berlin	160	159	164	170	176
Hessen	157	156	162	169	176
Mecklenburg-Vorpommern	174	173	174	175	176
Niedersachsen/Bremen	192	190	185	180	176
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>188</b>	<b>187</b>	<b>183</b>	<b>179</b>	<b>176</b>
Rheinland-Pfalz	155	154	161	168	176
Saarland	155	154	161	168	176
Sachsen	188	186	183	179	176
Sachsen-Anhalt	187	186	182	179	176
Schleswig-Holstein/Hamburg	188	187	183	179	176
Thüringen	182	181	179	177	176
<b>Deutschland</b>	<b>180</b>	<b>179</b>	<b>178</b>	<b>177</b>	<b>176</b>

- **Umverteilungsprämie**

Die Umverteilungsprämie wird für die ersten 46 aktivierten Zahlungsansprüche gewährt. Die Prämie ist bundeseinheitlich und der Höhe nach gestaffelt. Für die ersten 30 Zahlungsansprüche beträgt sie etwa 50 € je Zahlungsanspruch und für die nächsten 16 Zahlungsansprüche etwa 30 € je Zahlungsanspruch.

- **Greeningprämie**

Die Schätzwerte für die ab 2015 bundeseinheitliche Greeningprämie können der folgenden Tabelle entnommen werden.

**Kalkulierte Schätzwerte für die Höhe der Greeningprämie in 2015 – 2019 (in Euro je Hektar)**

Jahr	Betrag in Euro
2015	87,1
2016	86,5
2017	86,0
2018	85,5
2019	85,0

- **Junglandwirteprämie**

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird auf Antrag eine Zahlung für Junglandwirte gewährt. Für maximal 90 vom Betriebsinhaber aktivierte Zahlungsansprüche wird nach derzeitigen Schätzungen ein Betrag von etwa 44 € je Hektar gewährt.